I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

zur Verlängerung der Verordnung Nr. 404/67/EWG über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (2) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) besteht hinsichtlich der Interessen dieser Länder und Gebiete die gleiche Verpflichtung.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Durch die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4) wird eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die an die Stelle aller sonstigen Schutzmaßnahmen an der Außengrenze der Gemeinschaft tritt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (5) kommt bei den Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Staaten, Ländern und Gebieten einerseits eine Verringerung der Abschöpfung und der Wegfall des für die Industrie der Gemeinschaft vorgesehenen Schutzbetrags zur Anwendung, andererseits eine Gültigkeitsdauer für die Einfuhrlizenzen, welcher der je nach den verschiedenen Herkunftsgebieten festgesetzten größten Gültigkeitsdauer entspricht.

Diese Regelung ermöglichte der Gemeinschaft, die von ihr übernommenen Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung des Absatzes der Gemeinschaftserzeugung einzuhalten; die von der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie gegenüber den überseeischen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen bleiben bis zum 31. Mai 1969 bestehen ; es ist daher angebracht, die Geltungsdauer der durch die Verordnung Nr. 404/67/EWG eingeführten Regelung bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 404/67/EWG wird bis zum 31. Mai 1969 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 6.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. 183 vom 5. 8. 1967, S. 1.